

Statut für den Schöpfungsfonds der Diözese Augsburg

Präambel

Mit der Abfassung der Enzyklika Laudato si' hat Papst Franziskus im Jahr 2015 einen entscheidenden Anstoß zur Bewahrung der Schöpfung im kirchlichen Kontext gegeben. Dies hat in den vergangenen Jahren zu umfassenden Bemühungen im ökologischen Bereich geführt. Bischof Dr. Bertram Meier hat sein erstes Hirtenwort als Bischof von Augsburg im Oktober 2020 ebenfalls dieser Thematik gewidmet. Im Bistum Augsburg wurde in den vergangenen Jahren der Fachbereich Kirche und Umwelt personell ausgebaut und zusätzlich die Stabsstelle Klimaschutz eingerichtet. Um die Umsetzung dieser Ziele praktisch zu fördern, hat die Diözese Augsburg mit Wirkung zum 04.10.2023 den Schöpfungsfonds eingerichtet. Das nachfolgende Statut dient der Regelung der Zuteilung von Mitteln aus diesem Fonds.

§ 1 Zuschussvoraussetzungen

Die Diözese Augsburg gewährt nach Maßgabe dieses Statuts Zuschüsse aus dem Schöpfungsfonds zur Förderung von Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 6 und 7 dieses Statuts, wobei die Gewährung dieser Zuschüsse unabhängig von Zuschüssen anderer diözesaner Fachbereiche erfolgt.

Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2 Beteiligte

- 1) Zuschussgeberin ist die Diözese Augsburg.
- 2) Zuschussnehmerin/Zuschussnehmer können Kirchenstiftungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 KiStiftO sein, die ihren Sitz im Gebiet des Bistums Augsburg haben.

§ 3 Zuschussarten

Der Zuschuss der Diözese wird gewährt, indem eine Erstattung der von der Zuschussnehmerin/vom Zuschussnehmer verauslagten Kosten erfolgt.

Zuschüsse nach Maßgabe dieses Statuts sind wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid genannten Zwecks zu verwenden.

§ 4 Zuschussverfahren

- 1) Anträge auf Zuschusserteilung sind schriftlich zu stellen und an den Fachbereich Kirche und Umwelt zu richten.
- 2) Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Vergabeausschuss. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- 3) Dem Vergabeausschuss gehören die Leitung der Stabsstelle Klimaschutz, die beiden diözesanen Umweltbeauftragten sowie je ein von der Bischöflichen Finanzkammer und ein von der Leitung der Hauptabteilung II - Seelsorge entsandter Vertreter oder Vertreterin an.

- 4) Ein Antrag im Sinne des Absatz 1 muss alle für eine Prüfung relevanten Informationen beinhalten; insbesondere eine konkrete Beschreibung der geplanten Maßnahmen, die geschätzten Kosten anhand eines Kostenvoranschlags und die Höhe rechtsverbindlich zugesagter Drittfördermittel.
- 5) Der Antrag muss der Höhe nach in Relation zu eigenständig aufgebrachtten Mitteln beziehungsweise zu rechtsverbindlich zugesagten Drittfördermitteln stehen.
- 6) Sofern die beantragte Maßnahme Teil einer Baumaßnahme ist, kann ein Zuschuss erst nach Absprache mit dem Fachbereich Projektmanagement bewilligt werden.

§ 5 Prüfungsablauf

- 1) Der Fachbereich Kirche und Umwelt prüft, ob
 - a) die dem Antrag auf Zuschusserteilung beigefügten Unterlagen vollständig sind und
 - b) die Angaben in den von der Antragstellerin/vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sachlich-rechnerisch zutreffend sind und den in den §§ 6 und 7 genannten Förderungsvoraussetzungen entsprechen.
- 2) Sofern die Unterlagen unvollständig sind und/oder es sich bei der antragsgegenständlichen Maßnahme nicht um eine förderfähige Maßnahme im Sinne dieses Statuts handelt, hat der Fachbereich Kirche und Umwelt die Antragstellerin/den Antragsteller zu einer Ergänzung bzw. inhaltlichen Abänderung der Antragsunterlagen aufzufordern und ihm hierzu eine angemessene Frist einzuräumen. Nimmt die Antragstellerin/der Antragsteller die angeforderte Ergänzung bzw. inhaltliche Abänderung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird der Antrag zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung steht der Antragstellerin/dem Antragsteller kein Rechtsmittel zur Verfügung.
- 3) Sofern keine Einwände gegen einen Zuschussantrag für Maßnahmen nach § 6 bestehen, entscheidet bis zu einer Grenze von 5.000,00 € pro Antrag der Vergabeausschuss auf Grundlage der Regelungen dieses Statuts unter Berücksichtigung der verfügbaren Fondsmittel über die Zuschussbewilligung.
- 4) In Fällen des § 6, in denen keine einstimmige Entscheidung des Vergabeausschusses vorliegt, entscheidet der Generalvikar des Bischofs von Augsburg über die Gewährung des Zuschusses.

§ 6 Zuschussfähige Maßnahmen und Zuschusssätze

Folgende Maßnahmen sind mit den nachfolgend dargelegten Zuschusssätzen zuschussfähig:

- 1) Energieberatung.
 - a) Eine Energieberatung im Sinne des Absatz 1 umfasst eine Gebäudebegehung vor Ort mit Zustandserfassung und Schwachstellenermittlung der Gebäudehülle und der technischen Gebäudeausstattung betreffend Heizung, Lüftung, Kühlung. Außerdem wird die grundsätzliche Eignung für den Einsatz von Photovoltaik geprüft. Dies beinhaltet neben dem Aufzeigen von Rahmenbedingungen auch eine erste Abschätzung der Anlagengröße und Anlagekosten. Sämtliche Informationen werden im Nachgang im Rahmen eines Beratungsberichts schriftlich an die Antragstellerin/den Antragsteller und an die Diözese Augsburg weitergeleitet.

- b) Zuschusssatz 50 % der nach Abzug staatlicher und kommunaler Fördermittel verbleibenden Kosten, maximal 5.000 €.
- 2) Erstellung von Machbarkeitsstudien in Zusammenhang mit der geplanten Installation einer Photovoltaikanlage.
 - a) Eine Machbarkeitsstudie im Sinne von Absatz 2 kann das Erstellen einer detaillierten Photovoltaiksimulation mit Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsprognose sowie statische Prüfungen umfassen. Sämtliche Informationen werden im Nachgang im Rahmen eines Machbarkeitsberichts schriftlich an den Antragsteller/die Antragstellerin und an die Diözese Augsburg weitergeleitet.
 - b) Zuschusssatz 50 %, maximal 2.500 €.
- 3) Anschaffung und Eigenbetrieb von Photovoltaikanlagen.
 - a) Die Förderung nach Maßgabe dieses Statuts erfolgt zuzüglich zu einer möglichen Förderung nach Maßgabe der bestehenden diözesanen Baurichtlinien.
 - b) Zuschusssatz 15 %, maximal 5.000 €.
- 4) Verpachtung von Flächen für den Bereich E-Mobilität.
 - a) Zuschussfähig ist die Verlegung von Kabelanschlüssen und die Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen zur Verpachtung von kirchlichen Flächen an Betreiberinnen/Betreiber von Ladestationen im Bereich der E-Mobilität.
 - b) Zuschusssatz 50 %, maximal 5.000 €.
- 5) Anschaffung und Sanierung von nachhaltigen Heizungs- und Beleuchtungsanlagen sowie von Steuerungstechnik und technischer Gebäudeausstattung.
 - a) Zuschusssatz 50 %, maximal 5.000 €.
- 6) Projekte zur Förderung von Biodiversität.
 - a) Zuschusssatz 50 %, maximal 5.000 €.
- 7) Projekte und Veranstaltungen zur Förderung von Schöpfungsspiritualität und Schöpfungsbewusstsein.
 - a) Zuschusssatz 80 %, maximal 2.500 €.
- 8) Bildungsangebote.
 - a) Zuschusssatz 50 %, maximal 2.500 €.

§ 7 Zuschüsse zu anderen Maßnahmen

Über die Gewährung von Zuschüssen zu anderen als den in § 6 genannten Maßnahmen, die gleichwohl der Bewahrung der Schöpfung dienen, oder zu Maßnahmen des § 6, für die eine höhere Bezuschussung beantragt wird, entscheidet nach vorheriger Empfehlung durch den Vergabeausschuss dem Grunde und der Höhe nach der Generalvikar des Bischofs von Augsburg.

§ 8 Auszahlung und Rückzahlung von bewilligten Zuschüssen

1) Die Auszahlung von Zuschüssen durch die Diözese Augsburg erfolgt nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides direkt an die Antragstellerin/den Antragsteller.

2) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, dem Vergabeausschuss innerhalb eines Jahres ab Auszahlung des Zuschusses einen Zweckverwendungsnachweis vorzulegen.

3) Kommt die Antragstellerin/der Antragsteller ihrer/seiner Verpflichtung gemäß Absatz 2 nicht nach, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 4. Oktober 2023 in Kraft und ist im Amtsblatt der Diözese Augsburg zu veröffentlichen.